

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
12^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 21.) V e r o r d n u n g,

die Berechnung bei der Abschätzung abzuschließender Baudienste betreffend;

vom 5ten April 1832.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen u.

haben, nachdem sich ergeben hat, daß die, dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März d. J., zu Erleichterung der §. 76. vorgeschriebenen Art der Abschätzung abzuschließender Baudienste, unter B. beigefügte Tabelle nach einem irri- gen Grundsatze berechnet worden ist, diesen Gegenstand einer nochmaligen Prüfung unterwerfen lassen. Bei dieser hat sich eine einfachere Berechnungsweise gefunden, die auf kürzerem und richterem Wege zu den beabsichtigten Resultaten führt. Da es nämlich hierbei nur darauf ankommt, für den Zeitpunkt der Ablösung, durch das gewöhnliche Ver- fahren der Discoutirung, den baaren Werth desjenigen Betrags der Baufrohneistung zu bestimmen, der beim Eintritte der verschiedenen Neubauperioden von dem Verpflichteten an den Berechtigten zu zahlen gewesen wäre, so soll, statt des §. 76. unter c. bis mit g. vorgeschriebenen Verfahrens, folgende Art der Berechnung angewendet werden:

Sind die daselbst unter a. b. c. d. gedachten Feststellungen geschehen, so ist hierauf, mit Hülfe der hier unter \odot beiliegenden Tabelle und nach Anleitung des dabei befindlichen Rechnungsbeispiels, der baare Werth des am Schlusse der einzelnen Bauperioden